



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Staatliche Umweltämter
Kiel
Schleswig
Itzehoe
Aussenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V641 /
Meine Nachricht vom: /

Werner.Hädrich@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7391/
Telefax: 0431 988-7

27.03.07

Auslegungshinweise zum BauGB §35 Bauen im Außenbereich Privilegierung von Biomasseanlagen Hier: Installierte elektrische Leistung

Nach §35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB sind Biomasseanlagen im Außenbereich privilegiert, wenn „*die installierte elektrische Leistung der Anlage 0,5 MW nicht überschreitet*“.

Die Begrenzung der Leistung der Biomasseanlagen soll dem Schutz des Außenbereiches dienen, in dem dadurch auch die Größe der baulichen Anlagen beschränkt wird. Aufgrund der technischen Entwicklung kommen nunmehr in zunehmendem Maße weitere Techniken zum Einsatz, die die Stromauskopplung optimieren, die installierte Gesamtleistung bzw. die städtebaulich wirksame Anlagengröße jedoch unverändert lassen.

Aus diesem Grunde wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium eine äquivalente Feuerungswärmeleistung (FWL) des BHKW von **1,5 MW** als Bezugsgröße für die Privilegierung definiert bzw. aus der o.g. elektrischen Leistung errechnet.

Die Berechnung basiert auf einer durchschnittlichen Stromausbeute von rund 33% (entsprechend 0,5 MW el.) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novellierung des BauGB (Juli 2004). Damit wird dem Schutzziel des BauGB weiterhin unverändert Rechnung getragen, während gleichzeitig neue Techniken (ORC-Technik, effektivere Motoren u. ä.) Anwendung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Hädrich